

## UNTERHALTSREGLEMENT FLURWEGE

Die Einwohnergemeinde Täuffelen erlässt gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen

- des Gemeindegesetzes vom 20.05.1973
- des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 02.02.1964
- des Baugesetzes vom 1985
- des Meliorationsgesetzes vom 13.11.1978
- des Dekretes über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinde vom 17.09.1970
- des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 10.02.1970
- der Bauverordnung vom 26.11.1970 mit Aenderungen vom 26.04.1978 und 08.10.1980
- des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde
- des Baureglementes der Einwohnergemeinde
- der Dienst- und Besoldungsordnung der Einwohnergemeinde

folgendes Unterhaltsreglement für die Flurstrassen:

### I ALLGEMEINES

#### ART. 1

GELTUNGSBEREICH <sup>1</sup> Im Sinne von Artikel 2 des Strassenbaugesetzes (STBG) und der übrigen Erlasse unterliegen den Bestimmungen dieses Unterhaltsreglementes alle von der Bodenverbesserungsgenossenschaft E - H - T übernommenen Güterwege, welche der Einwohnergemeinde Täuffelen zu Eigentum und Unterhalt übergeben worden sind.

ZWECKENTFREM- <sup>2</sup> Die übernommenen Flurwege dürfen dem Meliorationszweck nicht  
DUNGSVERBOT entfremdet werden.

#### ART. 2

UNTERHALTS- Die Einwohnergemeinde ist gemäss Art. 66 des Kant. Meliorations-  
PFLICHT gesetzes vom 13. November 1978 (Mel G) verpflichtet, die übernom-  
menen Anlagen sachgemäss zu unterhalten.

#### ART. 3

UMFANG DER UN- <sup>1</sup> Die der Unterhaltungspflicht unterworfenen Flurwege inkl. Wegent-  
TERHALTSPFLICHT wässerung sind dargestellt im Unterhaltsplan 1:5'000 vom  
01.11.1989.

<sup>2</sup> Dieser Plan ist Bestandteil des vorliegenden Reglementes. Ko-  
pien davon sind beim Meliorationsamt deponiert.

\*siehe Abschn. VI "Spezielle Bestimmungen"

## II ORGANISATION

### ART. 4

OBERAUFSICHT Das Meliorationsamt überwacht den Unterhalt und die Benützung der Anlagen (Art. 66 Abs. 3 Mel G).

### ART. 5

BEHOERDEN  
UEBERWACHUNG

<sup>1</sup> Die Aufsicht über den Unterhalt und die Benützung der Flurwege wird durch den Gemeinderat wahrgenommen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt einen Wegmeister oder eine Wegkommission, welche(r) den ordentlichen Unterhalt und allfällige Instandstellungsarbeiten anordnen und überwachen, sofern der Gemeinderat diese Aufgabe nicht selber übernimmt oder einer anderen ständigen Gemeindekommission zuweist.

<sup>3</sup> Der Wegmeister oder die Wegkommission setzen den Gemeinderat über grössere Schäden und Verstösse gegen das Unterhaltsreglement sofort in Kenntnis.

### ART. 6

ANLAGEWARTUNG  
PFLICHTENHEFT

<sup>1</sup> Die Gemeinde beschäftigt einen oder mehrere Gemeindearbeiter, welche für den regelmässigen Unterhalt zuständig sind. Für bestimmte Aufgaben können Hilfskräfte eingestellt oder die Arbeiten an Dritte weitergeben werden.

<sup>2</sup> Die Gemeindearbeiter werden gemäss Dienst- und Besoldungsordnung angestellt. Die Aufgaben der Gemeindearbeiter und Hilfskräfte sind in einem Pflichtenheft geregelt.

## III PFLICHTEN DER ANSTOESSER

### ART. 7

ALLGEMEINE  
PFLICHTEN

Die Anstösser sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der öffentlichen Weganlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt und die Benützung erleichtert. Insbesondere sind sie gehalten:

a) den Gemeinderat oder die Aufsichtsperson über festgestellte Schäden sofort zu benachrichtigen;

b) bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der eigenen oder gepachteten Grundstücke die öffentlichen Anlagen zu schonen und deren Betriebssicherheit nicht zu gefährden. Besondere Vorsicht ist beim Pflügen und anderen maschinellen Bodenbearbeitungsarten geboten;

c) bei Grabarbeiten in unmittelbarer Nähe von Wegen und Banketten die Gemeinde rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren;

- d) den Mitgliedern des Gemeinderates, der Wegkommission, der Aufsichtsperson und den mit der Ausführung von Unterhaltsarbeiten betrauten Personen den Zutritt zu den Anlagen und Grundstücken zu gestatten;
- e) die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer eigenen oder gepachteten Grundstücke bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenz eine angemessene Entschädigung beschliessen. Im Zweifelsfalle ist eine Schätzung zu veranlassen.

#### ART. 8

MINDESTABSTAENDE<sup>1</sup> Der Mindestabstand von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen richtet sich nach den Gemeindebauvorschriften

<sup>2</sup> Der Mindestabstand ab Fahrbahnrand für Leitungsstangen und Masten aller Art sowie für Hydranten beträgt in der Regel 50 cm, der Verkehr darf auf keinen Fall behindert werden.

<sup>3</sup> Bei Neuanpflanzungen dürfen Bäume und einzelne Sträucher nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4.50 m von einhängenden Ästen freizuhalten. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen.

<sup>4</sup> Bereits zu nahe an der Fahrbahn stehende Bäume können belassen werden, sofern sie den Verkehr nicht behindern. Sie müssen in jedem Fall auf eine lichte Höhe von mindestens 4.50 m über und eine Breite von 0.5 m seitlich der Fahrbahn zurückgeschnitten werden.

<sup>5</sup> Das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern obliegt dem jeweiligen Grundbesitzer und ist innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die Wegkommission durchzuführen. Kommt der Grundbesitzer der Aufforderung nicht innerhalb dieser Frist nach, so lässt die Gemeinde diese Arbeit auf Kosten des Säumigen und ohne Gewähr ausführen.

#### ART. 9

WEGABSCHRANKUNGEN

<sup>1</sup> Neue Zäune, Einfriedungen und Lebhägen entlang der Wege sollen die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen. Ein Mindestabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand ist einzuhalten.

<sup>2</sup> Entlang unübersichtlicher Wegabschnitte dürfen sichtbehindernde Abschränkungen die Fahrbahn um höchstens 80 cm überragen.

#### ART. 10

LICHTRAUMPROFIL In der Regel ist das Lichtraumprofil der Strasse beidseitig mindestens 50 cm über die Fahrbahnränder hinaus frei zu halten (Art. 68 STBG). Der Gemeinderat bestimmt, bei welchen Strassen diese Seitenfreiheit vergrössert werden muss.

ART. 11

UNTERHALTSPFLICHTANstösser an Flurwege sind verpflichtet, die Bankette zu unter-  
DER ANSTOESSER halten. Bei Gewittern und Platzregen haben die Anstösser So-  
fortmassnahmen für die Ableitung des Meteorwassers zu treffen.

ART. 12

MARKIERUNG VON GRENZZEICHEN

- <sup>1</sup> Vor Ausführung der Unterhaltsarbeiten mit dem Abrandpflug, sind durch die Besitzer, Pächter, Bewirtschafter und Anstösser (auch aus Nachbargemeinden) an Wegen die von der Gemeinde unterhalten werden, die Marchsteine oder andere Grenzmarkierungen gut sichtbar zu kennzeichnen (bepflocken).
- <sup>2</sup> Das Ersetzen durch Abranden beschädigter nicht gekennzeichnete Marchsteine oder anderer Grenzmarkierungen geht zu Lasten der fehlbaren Besitzer, Pächter, Bewirtschafter oder Anstösser, desgleichen eventuelle Retablierungskosten des Geometers.
- <sup>3</sup> Der Termin für die Unterhaltsarbeiten, resp. für die Kennzeichnung der oben erwähnten Markierungen wird jeweils rechtzeitig je einmal in dem Amtsanzeiger von Nidau publiziert.

IV BENÜTZUNG DER ANLAGEN

ART. 13

BENÜTZUNGSANSPRUCH

- <sup>1</sup> Ein Benützungsanspruch besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage; neue Benutzer sind nur zugelassen, soweit die Anlage nicht bereits ausgelastet ist (Art. 27a Meld).
- <sup>2</sup> Die Beschränkungen für den nichtlandwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere das Befahren mit privaten Motorfahrzeugen, sind strikte zu befolgen. Fehlbare können im Rahmen der Strafbestimmungen verzeigt und gebüsst werden.

ART. 14

AUSSERGEWOEHN-  
LICHE INAN-  
SPRUCHNAHME

- <sup>1</sup> Bei ausserordentlicher Beanspruchung haftet der Benutzer für allfällige Schäden. Dies gilt insbesondere bei Lastenfuhren für Privatbauten, beim Schleifen von Holz oder anderen Gegenständen, bei Holztransporten, bei Ausbeutung oder Rekultivierung von Kiesgruben usw.
- <sup>2</sup> Der Nutzniesser einer erheblichen Inanspruchnahme kann zu angemessenen jährlichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet werden.
- <sup>3</sup> Für längerdauernde oder immer wiederkehrende ausserordentliche Benützungen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeinde einzuholen. In der Bewilligung wird der jährliche Unterhaltsbeitrag geregelt.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat ist befugt, bei stark aufgeweichter Fahrbahn oder andern Gefahren bestimmte Strassen und Wege für schwere Lastfahrzeuge und Pferde mit Stollenbeschlagnahme zu sperren.

ART. 15

BESCHAEDIGUNGEN <sup>1</sup>Wer einen Flurweg oder Bankett beschädigt oder verunreinigt,  
VERUNREINIGUNGEN hat diesen unverzüglich wieder instand zu stellen. Andernfalls  
kann die Gemeinde den Flurweg oder das Bankett ohne Vorankündigung  
auf Kosten des Verursachers instand stellen lassen.

<sup>2</sup>Es ist untersagt:

- a) Wasser, Dachwasser, Jauche etc. auf die Wege zu leiten;
- b) Holz, Abfälle, Steine oder Unkraut auf die Fahrbahn zu werfen, bzw. dort zu deponieren.

ART. 16

STRASSENAUF- Für sämtliche Aufbrüche in den Flurwegen ist eine Bewilligung er-  
BRUECHE forderlich. Diese wird durch die verantwortlichen Organe der Ge-  
meinde erteilt.

ART. 17

SIGNALISATION Hindernisse im Verkehrsraum müssen nach der eidg. Verordnung über  
die Strassensignalisation vom 5. September 1979 und nach den Be-  
stimmungen der VSS-Normen signalisiert, abgeschränkt und nachts,  
oder wenn es die Verhältnisse erfordern, beleuchtet werden. Auch  
für Hindernisse ausserhalb des Verkehrsraumes sind alle notwendi-  
gen Sicherungsmassnahmen zu treffen. Für Schäden oder Unfälle in-  
folge mangelhafter Signalisation ist der Verursacher haftbar.

V KOSTEN

ART. 18

UNTERHALTS- Sämtliche Unterhaltskosten für öffentliche Anlagen gemäss Art. 1  
KOSTEN gehen zu Lasten der Gemeinde. Ausgenommen sind die Kosten für die  
in Art. 7, 8, 11, 14, 15 und 20 erwähnten Instandstellungs- und  
Unterhaltsarbeiten. eine weitere Ausnahme bildet der Bürgergemein-  
debeitrag, gemäss Beilage 1, dieses Reglementes.

ART. 19

GRUNDEIGEN- Für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbau-  
TUEMERBEI- kosten der Gemeinde gelten die Bestimmungen des entsprechenden  
TRAEGE kantonalen Dekretes vom 17. September 1970.

VI SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

ART. 20

FLURWEGE IM <sup>1</sup>Für die Organisation des Unterhalts von Wegen im Grenzgebiet be-  
GRENZGEBIET DER nachbarter Gemeinden ist diejenige Grenzgemeinde zuständig, in  
GEMEINDEN welcher die Mehrzahl der Weganstösser Wohnsitz hat.

- <sup>2</sup> Die Unterhaltskosten übernimmt aber in jedem Fall diejenige Gemeinde, in der die Anlage liegt (Eigentümerin).
- <sup>3</sup> Arbeiten auf Wegstrecken die der Gemeinde nur zum Unterhalt zugewiesen sind, dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn die zahlungspflichtige Nachbargemeinde dazu ihr schriftliches Einverständnis erteilt hat.
- <sup>4</sup> Kommt zwischen der zahlungspflichtigen und der unterhaltspflichtigen Gemeinde keine Einigung über die notwendigen Massnahmen zustande, ist der Regierungsstatthalter gemäss Art. 82c des Meligesetzes als Entscheidungsinstanz anzurufen.
- <sup>5</sup> Folgende Wegstrecken sind der Gemeinde zum Unterhalt zugewiesen:

Weg Nr.	Beschrieb der zum Unterhalt zugewiesenen Wegstrecke	Zahlungspflichtige Gemeinde	Plan	Parz.
	alle	Einwohnergemeinde Täuffelen, zum Teil Bürgergemeinde Täuffelen gem. Beil. Nr. 1		

- <sup>6</sup> Auf folgenden gemeindeeigenen Wegstrecken wird der Unterhalt nach Absprache von der Nachbargemeinde durchgeführt. Die ausgeführten Arbeiten werden der Eigentumsgemeinde verrechnet.

Weg Nr.	Beschrieb der zum Unterhalt abgetretenen Wegstrecken	Unterhaltspflichtige Gemeinde	Plan	Parz.
	keine	Unterhaltspflichtig ist jede Gemeinde bis zu ihrer Gemeindegrenze		

## VII WIDERHANDLUNGEN

### ART. 21

WIDERHANDLUNGEN, Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss Artikel 83 STRAFBESTIMMUNGEN bis 85 des Strassenbaugesetzes geahndet.

## VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### ART. 22

INKRAFTTRETEN <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am Tage nach seiner Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion in Kraft

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. April 1990.

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident:

Der Sekretär:

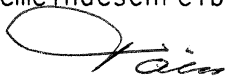
 

### Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement am 07. April 1990 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2575 Täuffelen, den 12. Oktober 1990

Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch die Landwirtschaftsdirektion / Baudirektion am:

Beilage Nr. 1

Einwohnergemeinde Täuffelen

Unterhaltskosten der Güterwege zur

Detailerschliessung des Landes der Burgergemeinde Täuffelen

-----

Weg	WEGTYP			Anteil Burger Täuffe.	Unterhaltskosten *		Bemerkungen
	HMT B=4 m	HMT B=3 m	Kies B=3 m		Total	Burger	
Nr.	m'	m'	m'	%	Fr.	Fr.	
65			500	100	650.-	650.-	nur entlang der Parz. 196.19
66			250	75	325.-	244.-	Teil Täuffelen
69		260		50	442.-	221.-	Teil Täuffelen
78		620		70	1'054.-	738.-	
79			690	100	897.-	897.-	
80			700	100	910.-	910.-	
81		730		100	1'241.-	1'241.-	
82			770	50	1'001.-	501.-	
87	500		220	50	1'386.-	693.-	Ab Weg 82 + 93
89			620	100	806.-	806.-	
90			340	50	442.-	221.-	Teil Täuffelen
91			350	50	455.-	228.-	Teil Täuffelen
92			260	100	338.-	338.-	
93		350		50	595.-	298.-	Teil Täuffelen
94				-	entfällt	dafür	Nr. 93 zu 50%
96			430	70	559.-	391.-	
98			350	50	455.-	228.-	
<b>Total</b>	<b>500</b>	<b>1'960</b>	<b>5'480</b>		<b>11'556.-</b>	<b>8'605.-**</b>	

\* Kostenansätze gemäss spez. Zusammenstellung:

- Kies Fr. 1.30/m'.a
- HMT B = 3 m Fr. 1.70/m'.a
- HMT B = 4 m Fr. 2.20/m'.a

\*\* An diesen Betrag leistet die Burgergemeinde einen jährlichen Beitrag von Fr. 2'000.--.





G e n e h m i g u n g

Das Unterhaltsreglement für die Flurwege der Einwohnergemeinde Täuffelen vom 30. April 1990 wird hiermit genehmigt.

Bern, 01. März 1991

DER DIREKTOR DER LANDWIRTSCHAFT  
DES KANTONS BERN

P. Siegenthaler, Regierungsrat

vierfach